

Beschlussvorlage- Nr. 324/15 öffentlich

Betreff: Eingliederung des AZV Ziethetal in den AV Köthen, Änderung des Umsetzungszeitpunkts

		Abstimmungsergebnis:			Änderung des Beschlussvorschlages
		Ja	Nein	Enth.	
Vorberatung Ortschaftsrat Wohlsdorf	01.12.2015	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vorberatung Haushalts- und Finanzausschuss	08.12.2015	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entscheidung Stadtrat	17.12.2015	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kenntnisnahme Ortschaftsrat Biendorf	10.02.2016	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Finanzielle Auswirkungen

Die für die im Betreff

genannte Maßnahme erforderlichen Haushaltsmittel

Ja in Höhe von _____EUR stehen im Haushaltsplan 2015

im Produkt ... auf dem Konto ... zur Verfügung

Nein nicht zur Verfügung

Auszüge vorbehaltlich der Genehmigung sind zuzuleiten:

Amt: 30

(ansonsten Protokolle im Intranet)

Aufgestellt: Frau Ost

Amt: Rechtsamt

mitgezeichnet: Dez. II Herr Dittrich

- Oberbürgermeister -

Beschlusskontrolle

Die Umsetzung des Beschlusses ist an das Stadtratsbüro zu melden bis: sofort nach Umsetzung

Kurze Inhaltsangabe (bitte für Bürger/Gäste Inhalt kurz zusammenfassen): Der Stadtrat hatte die Vertreter der Stadt in der Verbandsversammlung des AZV Ziethetal angewiesen, für die Eingliederung in den AV Köthen zum 01.01.2016 zu stimmen. Da die Umsetzung der Eingliederung nun erst zum 01.01.2017 erfolgen kann, benötigen die Vertreter eine neue Weisung.

Begründung:

Der Stadtrat hatte die Vertreter der Stadt in der Verbandsversammlung des AZV Ziethetal mit Beschluss Nr. 198/15 vom 02.07.2015 angewiesen, für die Eingliederung in den AV Köthen zum 01.01.2016 zu stimmen. Die Verbandsversammlung des AZV Ziethetal hat am 29.07.2015 entsprechend beschlossen.

Für den AV Köthen ist zwingende Voraussetzung für die Eingliederung, dass die aktuellen finanziellen und technischen Gegebenheiten des AZV Ziethetal vor der Eingliederung bekannt sind, um den zukünftigen investiven Aufwand und Maßnahmen wegen etwaiger finanzieller Risiken planen zu können. In mehreren Gesprächen von Verwaltungsvertretern der Mitgliedsgemeinden und im Einvernehmen mit den für den AV Köthen und den AZV Ziethetal zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden wurden die dafür notwendigen Maßnahmen erörtert.

Folgendes sollte erledigt werden:

- Eine technische Prüfung der Anlagen auf die Konzentration von Schwefelwasserstoff, ggf. Beginn einer Behandlung und die gutachterliche Feststellung eventuell erforderlicher Sanierungsmaßnahmen,
- die Fertigstellung der Jahresabschlussprüfung 2013,
- zumindest die Aufstellung des Jahresabschlusses 2014.

Der derzeitige ehrenamtlich tätige Verbandsgeschäftsführer, Herr Hemmerling, Bürgermeister des Verbandsmitglieds Osternienburger Land, kümmert sich um die Abarbeitung.

Zum Zeitpunkt der letzten Beratung der Hauptverwaltungsbeamten mit dem Landesverwaltungsamt als Oberer Kommunalaufsicht bei der Kommunalaufsicht Salzlandkreis (zuständig für AZV Ziethetal) am 16.10.2015 konnte dennoch erst ein Teil der Aufgaben als erledigt festgestellt werden.

Die technische Prüfung auf Schwefelwasserstoffgehalt ist erfolgt, das Gutachten stand noch aus. Der Prüfbericht über den Jahresabschluss 2013 durch den beauftragten Wirtschaftsprüfer lag am 16.10.2015 noch nicht vor, wurde jedoch für die darauffolgende Woche angekündigt. Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2014 war noch nicht erfolgt.

Im Ergebnis dieser Beratung wurde Folgendes festgestellt:

Nach Einschätzung aller Beteiligten ist eine Eingliederung des AZV Ziethetal in den AV Köthen zum 01.01.2016 nicht mehr umsetzbar.

Als Alternative wurde festgelegt:

1. Schnellstmögliche Erfüllung der Forderungen des AV Köthen möglichst im 1. Quartal 2016,
2. Fassung der Beschlüsse des AV Köthen zur Eingliederung des AZV Ziethetal in den AV Köthen zum 01.01.2017,
3. Abschluss einer delegierenden Zweckvereinbarung zwischen dem AZV Ziethetal und dem AV Köthen für die Zeit bis zur Eingliederung.

Die Festlegung zu 3. soll bewirken, dass die Aufgaben des AZV Ziethetal bereits vor der Eingliederung durch den AV Köthen erfüllt werden, um die Arbeitsfähigkeit des AZV zu gewährleisten.

Unter der Voraussetzung, dass die Alternative umgesetzt wird, erklärte sich Herr Hemmerling bereit, die Funktion des ehrenamtlichen Geschäftsführers bis zur Eingliederung weiter auszuüben.

Der grundsätzliche Beschluss, die Eingliederung des AZV Ziethetal in den AV Köthen durchzuführen, soll nicht geändert werden. Inhaltlich wird auf die Begründung der BVL 198/15 verwiesen.

Der Stadtrat kann seinen Vertretern in der Verbandsversammlung des AZV Ziethetal eine Weisung erteilen, an die sie bei der Abstimmung gem. § 11 Abs. 3 GKG-LSA gebunden sind.

Die Vorberatung durch den Ortschaftsrat Biendorf vor dem Beschluss durch den Stadtrat am 17.12.2015 ist nicht mehr möglich, außer wenn er sich in einer Sondersitzung damit befassen will. Daher wird die Vorlage dem Ortschaftsrat nur zur Kenntnisnahme überwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat Wohlsdorf/ der Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) stimmt abweichend vom Beschluss BVL 198/15 vom 02.07.2015 nun der Eingliederung des AZV Ziethetal in den AV Köthen mit Wirkung zum 01.01.2017 zu und weist seine Vertreter in der Verbandsversammlung des AZV Ziethetal an, der genannten Eingliederung zum 01.01.2017 zuzustimmen.